

# **Master-Zulassungsordnung (MZO)**

für den Master-Studiengang  
Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)

der

**RHEINISCHEN FACHHOCHSCHULE KÖLN**

**University of Applied Sciences**

Rechtsträger: Rheinische Fachhochschule Köln gGmbH  
nachfolgend als RFH bezeichnet

Stand: 07.03.2016

## Inhaltsübersicht

<b>Inhaltsübersicht .....</b>	<b>2</b>
§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung .....	3
§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 4 – Auswahlverfahren.....	4
§ 5 – Härtefallregelung.....	4
§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung .....	4

## **§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung**

- (1) Diese Ordnung regelt an der Rheinischen Fachhochschule Köln das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)“.
- (2) Die Ordnung setzt auf den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (MPO § 4) auf, ergänzt sie um das Auswahlverfahren und die nachfolgende Zulassungsentscheidung.

## **§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Vor Initiierung des studiengangspezifischen Auswahlverfahrens prüft die zentrale Zulassungsstelle der Hochschule die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Sie wenden dabei die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an, die vom HG NRW sowie nachfolgenden Verordnungen des Landes NRW definiert wurden und verpflichtender Bestandteil der Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Masterprüfungsordnung der RFH Köln sind.
- (3) In Anlehnung an § 49 Ziff. 7 HG NRW kann ausnahmsweise auch vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zugangsvoraussetzungen gem. §§ 2 und 3 dieser Master-Zulassungsordnung innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen wollen, müssen dazu in geeigneter Weise – i. d. R. durch einen bereits erteilten Zulassungsbescheid zur Abschlussarbeit ihres grundständigen Studiums, Notenspiegel mit Nachweis von mindestens 150 erlangten Leistungspunkten o. ä. – belegen, dass der Nachweis aller Zugangsvoraussetzungen innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist möglich ist. Die Zulassung und Immatrikulation erfolgt in diesem Fall unter Widerrufsvorbehalt. Erfolgt der Nachweis gem. §§ 2 und 3 nicht rechtzeitig, wird die vorbehaltlich erfolgte Einschreibung widerrufen. Bis zum Widerruf erbrachte Prüfungsleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte werden den Bewerberinnen und Bewerbern von der Hochschule bescheinigt.

## **§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium dieses Master-Studienganges ist berechtigt, wer
  - (a) einen Bachelor-Abschluss oder einen anderen Hochschulabschluss gemäß Hochschulgesetz des Landes NRW im Studiengang Psychologie, Wirtschaftspsychologie oder ähnlicher einschlägiger Psychologie-Studiengänge mit der Mindestnote „gut“ und einem Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten erworben hat und
  - (b) in einer schriftlichen Ausarbeitung einen von der RFH vorgegebenen wissenschaftliche Fachartikel kritisch diskutieren und reflektieren kann und somit das notwendige inhaltliche, methodische sowie statistische Basiswissen vorweisen kann.

Beide Kriterien (Note und Diskussion der Fachartikel) gehen im Sinne eines multiple-cut-off-Modells eigenständig und gleichberechtigt in das Gesamturteil ein.

- (2) Die Einschreibung erfolgt gemäß Eingangsdatum der vollständigen Bewerbungsunterlagen, nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie im Rahmen der Kapazitäten der Hochschule.

#### **§ 4 – Auswahlverfahren**

- (1) Es können Studierende zugelassen werden, sofern sie gemäß den Vorgaben der MPO, gemäß § 3 dieser MZO und gemäß den geltenden hochschulrechtlichen Vorgaben zulassungsberechtigt sind.
- (2) Die Einschreibung erfolgt gemäß Eingangsdatum der vollständigen Bewerbungsunterlagen sowie im Rahmen der Kapazitäten der Hochschule.

#### **§ 5 – Härtefallregelung**

Für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte können bis zu 10 Prozent der vorgesehenen Studienplätze im Studiengang vergeben werden. In anerkannten Härtefällen werden zulassungsberechtigte Studienbewerber direkt zum Studium zugelassen. Bewerberinnen und der Bewerber müssen bei Einreichen ihres formlosen Antrags auf Anerkennung als Härtefall so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe nachweisen, dass ihnen nicht zugemutet werden kann, das beabsichtigte Studium zu einem späteren Zeitpunkt zu beginnen. Zu den möglichen Gründen zählen besondere gesundheitliche Gründe (z. B. Krankheit mit Verschlimmerungstendenz oder Behinderung, die einen sofortigen Studienbeginn erfordern) und besondere familiäre oder soziale Gründe (nicht bei finanziellen Schwierigkeiten, Unterhaltspflichten etc.). Die Gründe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über solche Anträge entscheidet die Geschäftsleitung.

#### **§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung**

Die Entscheidung des Fachbereichs wird der Bewerberin / dem Bewerber von der zentralen Zulassungsstelle der Hochschule mitgeteilt. Im Falle einer positiven Entscheidung werden ihr / ihm die nächsten Schritte zur Immatrikulation eröffnet; im Falle einer negativen Entscheidung ergeht ein entsprechender Bescheid.

Köln, den 16.03.16

Der Präsident

Rheinische Fachhochschule Köln

---

Prof. Dr. M. Wortmann